

**Allgemeine  
Einkaufsbedingungen der  
FiMAB Fiedler Maschinenbau Blechbearbeitung GmbH**



## **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen, welche Sie (nachfolgend: Lieferant genannt) durch Angebot oder Bestellannahme anerkennen, gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Käufer (nachfolgend FiMAB GmbH genannt) bei Bestellungen durch die FiMAB GmbH.
- 1.2 Die FiMAB GmbH bestellt nur zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Änderungen dieser Bedingungen, insbesondere abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten, wird hiermit widersprochen. Ein Schweigen der FiMAB GmbH auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Zustimmung anzusehen. Derartige Bedingungen erlangen auch bei Durchführung des Auftrags der FiMAB GmbH gegenüber keine Gültigkeit. Vielmehr erkennt der Lieferant mit Durchführung des Auftrags die Einkaufsbedingungen der FiMAB GmbH an. Jede in einer Auftragsbestätigung enthaltene Änderung der Bedingungen wird von der FiMAB GmbH als Ablehnung des Auftrags gewertet. Erfolgt die Lieferung dennoch, gilt das nach dem Vorgesagten als Zustimmung zu den Einkaufsbedingungen der FiMAB GmbH.

## **2. Vertragsabschluss**

- 2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für die FiMAB GmbH verbindlich. Bei Vertragsschluss mündlich vereinbarte Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die schriftliche Bestätigung der FiMAB GmbH.
- 2.2 Bestellungen der FiMAB GmbH sind vom Lieferanten unverzüglich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von 8 Tagen, so behält sich die FiMAB GmbH das Recht vor, die Bestellung kostenfrei zu stornieren.

## **3. Angebot, Preis, Liefer- und Leistungsumfang**

- 3.1 Sämtliche für eine einwandfreie Lieferung bzw. einen einwandfreien Fertigungs- und Montageablauf erforderlichen Leistungen gehören auch dann zum Leistungsumfang des Lieferanten, wenn diese nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführt sind.
- 3.2 Soweit im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist der Lieferant 8 Wochen (gerechnet ab Zugang des Angebots bei der FiMAB GmbH) an sein Angebot gebunden.
- 3.3 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Der Preis schließt die kostenlose Anlieferung der von der FiMAB GmbH angegebenen Empfangsstelle einschließlich der ordnungsgemäßen Verpackung und aller Nebenkosten (soweit nicht anders schriftlich vereinbart) mit ein. Ist keine Empfangsstelle vereinbart so gilt als Empfangsstelle 75387 Neubulach.
- 3.4 Die FiMAB GmbH hat das Recht, Vorschriften über die Verpackung, die Wahl des Transportmittel und des Transportweges sowie über die Transportversicherung zu machen.
- 3.5 Fracht, Zoll, Steuern (mit Ausnahme der Umsatzsteuer) und sonstige Abgaben sind in den Preisen enthalten.
- 3.6 Der Lieferant ist verpflichtet alle erforderlichen Warenbegleitpapiere, Wegedokumente und sonstige Versandpapiere auf seine Kosten zu beschaffen und diese der FiMAB GmbH rechtzeitig vorzulegen.
- 3.7 Alle vorgenannten Unterlagen sind mit der genauen Bezeichnung des Lieferumfangs nach Artikel, Art, Menge und der Bestellnummer zu versehen.
- 3.8 Gehören zum Auftrag Forschung, Konstruktionen, Entwicklungen, Entwürfe oder ähnliche Leistungen, so ist der Lieferant verpflichtet, alle Ergebnisse insbesondere Konstruktions- und Fertigungszeichnungen sowie Dokumentationen, Benutzerhandbücher etc. zu übergeben. Bei Entwicklung von Software gehören zum Leistungsumfang insbesondere die Lieferung der Software in Quell- und Objektprogrammform und der Dokumentation der Programmentwicklung und Anwendung; dies gilt auch für spätere Aktualisierungen im Rahmen eines Wartungsvertrages.
- 3.9 Ein Vergütungsanspruch für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen, wenn der Lieferant seinen Vergütungsanspruch nicht vor Ausführung ankündigt. Die Ankündigung kann im Einzelfall nach Treu und Glauben entbehrlich sein, etwa weil der Vergütungsanspruch offensichtlich ist oder ein Eilfall vorliegt. Im Falle geänderter Leistungen sind für einen eventuellen Vergütungsanspruch Mehr- und Minderleistungen zu berücksichtigen. Im Übrigen bestimmt sich ein eventueller Vergütungsanspruch nach den Preisgrundlagen der vertraglichen Leistung.

## **4. Liefertermin, Liefermenge, Anlieferung**

- 4.1 Die von der FiMAB GmbH angegebenen Liefertermine sind Lieferungseingangs-/Leistungserfolgstermine und verbindlich einzuhalten.

- 4.2 Teillieferungen/ -leistungen sind nur mit Zustimmung der FiMAB GmbH zulässig.
- 4.3 Das verbindliche Dokument über die gelieferte Menge ist der Wareneingangsschein der FiMAB GmbH.
- 4.4 Bestehen vor oder nach Fälligkeit vom Lieferanten zu vertretende Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft, insbesondere weil der Lieferant schon jetzt ankündigt, nicht rechtzeitig leisten zu können oder zu wollen, so kann die FiMAB GmbH von dem Lieferanten vor bzw. nach Fälligkeit einer Frist zur Erklärung über seine und gegebenenfalls zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft setzen. Nach erfolglosem Fristablauf kann die FiMAB GmbH vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 4.5 Wird erkennbar das ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann, so hat sich der Lieferant unverzüglich mit der FiMAB GmbH in Verbindung zu setzen. Unterlässt er die unverzügliche Anzeige oder führt er diese verspätet durch, hat er unbeschadet von weiteren Ansprüchen, die aus der unterlassenen oder verspäteten Anzeige entstandenen Schäden zu ersetzen.
- 4.6 Arbeitskämpfe, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungs- oder Energieversorgungsschwierigkeiten oder sonst unvorhersehbare, außergewöhnliche, unvermeidbare und unverschuldete Umstände, befreien die FiMAB GmbH insoweit von deren Dauer von der Annahme der Lieferung/Abnahme der Leistung. Die FiMAB GmbH muss dem Lieferanten den Eintritt und die voraussichtliche Dauer solcher Umstände unverzüglich mitteilen. Soweit infolge dieser Umstände die Erfüllung des Vertrages für die FiMAB GmbH unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, kann diese den Vertrag außerordentlich kündigen. Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung und/oder Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

## 5. Gefahrübergang

- 5.1 Mit Übergabe der Ware an der vorgegebenen Empfangsstelle geht die Gefahr auf die FiMAB GmbH über.
- 5.2 Bei Werklieferungsverträgen (Lieferung einschließlich Montage) geht die Gefahr erst mit erfolgter Abnahme der Leistung auf die FiMAB GmbH über.

## 6. Rechnungserteilung, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Rechnung ist nach Versand der Ware einzusenden. Sie darf keinesfalls der Ware beigelegt werden. In der Rechnung sind alle Bestelldaten anzugeben. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferungen bestellt waren.
- 6.2 Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang, frühestens jedoch mit Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung.
- 6.3 Bei Mängelrügen ist die FiMAB GmbH befugt, die Bezahlung der Rechnung in angemessener Höhe bis zur vollständigen Klärung zurückzustellen und auch nach dieser Zeit für den einbehaltenen Betrag gemäß Ziffer 6.2 Skonto abzuziehen.
- 6.4 Anzahlungen und Abschlagszahlungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Ist im Einzelfall schriftlich mit dem Lieferanten Vorauszahlung vereinbart, hat der Lieferant eine nach Wahl der FiMAB GmbH angemessene Sicherheit zu leisten.
- 6.5 Die FiMAB GmbH hat das Recht zur Aufrechnung mit fälligen, eigenen Ansprüchen gegenüber dem Lieferanten.

## 7. Mängel

- 7.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, bestehende Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten, Maße, Gewichte und sonstigen Beschaffenheiten einzuhalten. Anfertigungen aufgrund von Zeichnungen oder genehmigten Mustern müssen den Vorgaben entsprechen. Soweit die Bestellung keine weitergehenden Anforderungen stellt, sind Lieferungen und Leistungen insbesondere in handelsüblicher Güte und, soweit DIN-, VDE, VDI- oder ihnen gleichzusetzende nationale oder EG-Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu erbringen. Sie sind insbesondere so zu erbringen, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen an der von der FiMAB GmbH angegebenen Empfangsstelle für die Lieferung/Leistung bzw. an dem angegebenen endgültigen Bestimmungsort der Lieferung/Leistung an den Kunden der FiMAB GmbH, insbesondere über technische Arbeitsmittel, Unfallverhütung, Arbeitssättenschutz, Gefahrstoffe, Emissionsschutz, Gewässerschutz und Abfallrecht entsprechen. Die Freiheit von Rechtsmängeln erstreckt sich auch auf den von der FiMAB GmbH angegebenen endgültigen Bestimmungsort.
- 7.2 Der Lieferant hat Pläne, Zeichnungen und sonstigen Angaben zur Ausführung der Leistung der FiMAB GmbH oder von gelieferten Stoffen und Bauteilen oder Leistungen anderer Lieferanten, soweit sie ihn betreffen, auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Bestehen insoweit Bedenken, so hat der Lieferant dies unverzüglich der FiMAB GmbH schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so ist er auch insoweit gewährleistetungspflichtig.

- 7.3 Die Untersuchungs- und Rügepflicht beträgt 3 Wochen ab Ablieferung bei der Empfangsstelle bzw. Abnahme der Leistung. Für bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel drei Wochen ab Entdeckung des Mangels. Ist im Einzelfall eine längere Frist angemessen, so gilt diese.
- 7.4 Verlangt die FiMAB GmbH Nacherfüllung, so steht dieser die Wahl der Nacherfüllungsart zu. Das Recht zur Selbstvornahme hat die FiMAB GmbH auch bei Kaufverträgen. In dringenden Fällen muss die FiMAB GmbH bei einer Selbstvornahme keine Frist setzen.
- 7.5 Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit Ablieferung bei der Empfangsstelle bzw. mit Abnahme der Leistung, soweit das Gesetz nicht eine längere Frist vorsieht und der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde und/oder soweit keine besondere Garantien in Form einer Herstellergarantie vom Lieferant übernommen wurde.
- 7.6 Der Verwaltungskostensatz für die Reklamationsbearbeitung beträgt 30,00€. Hierin sind die Erstellung eines 6D-Reports sowie die Dokumentation der Mängel per Bilddateien beinhaltet. Bei Über- oder Unterschreitung der Reklamationskosten werden diese dementsprechend in Ansatz gebracht.

#### **8. Produzentenhaftung, Produkthaftung**

- 8.1 Wird die FiMAB GmbH aus Produzentenhaftung aufgrund in- oder ausländischen Rechts in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die FiMAB GmbH von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer von der FiMAB GmbH durchgeführten Rückrufaktion oder sonstigen Schadensbeseitigenden oder vorbeugenden Maßnahmen ergeben. Der Lieferant verzichtet insoweit auf jede Einrede der Verjährung, es sei denn, dass sich die FiMAB GmbH gegenüber dem Anspruchsteller auf Verjährung berufen kann.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet sich ausreichend gegen alle Risiken aus der Produkthaftung zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen.

#### **9. Forderungsabtretung**

- 9.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen können nur mit der schriftlichen Zustimmung der FiMAB GmbH an Dritte abgetreten werden.

#### **10. Materialbeistellungen**

- 10.1 Beigestelltes Material/Teile bleiben im Eigentum der FiMAB GmbH und sind vom Lieferanten getrennt zu lagern und nur auf ihren Auftrag zu verwenden. Für Beschädigung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.
- 10.2 Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für die FiMAB GmbH vorgenommen. Wird die beigestellte Sache mit anderen, nicht der FiMAB GmbH gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die FiMAB GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache der FiMAB GmbH, zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.3 Wird die von der FiMAB GmbH beigestellte Sache mit anderen der FiMAB GmbH nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwirbt die FiMAB GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von ihr beigestellten Sache zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant anteilmäßig der FiMAB GmbH das Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Miteigentum für die FiMAB GmbH. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn der Lieferant die von der FiMAB GmbH beigestellte Sache mit anderen Sachen vermischt oder vermennt.
- 10.4 Der Lieferant hat die Sache, an der der FiMAB GmbH das Allein- oder Miteigentum zusteht einschließlich der durch die Verarbeitung entstandenen neuen Sache gegen Sachschäden, Abhandenkommen etc. zu versichern.

#### **11. Geheimhaltung, Eigentumsrechte, Nutzungsrechte**

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die er bei Gelegenheit der Auftragsdurchführung erlangt, auch über die Auftragsabwicklung hinaus vertraulich zu behandeln und auch nicht selbst zu verwerfen.
- 11.2 Alle Gegenstände, insbesondere Modelle, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen, Pläne und Unterlagen aller Art, die dem Lieferanten übergeben wurden, bleiben Eigentum der FiMAB GmbH. Der Lieferant hat solche Gegenstände geheim zu halten und auf jederzeitiges Verlangen der FiMAB GmbH kostenlos

herauszugeben. Der Lieferant darf solche Gegenstände Dritten weder zur Einsicht überlassen noch anderweitig zugänglich machen, noch vervielfältigen, noch für eigene Zwecke verwenden.

- 11.3 Das Gleiche gilt für Formen, Werkzeuge oder ähnliche Vorrichtungen oder Hilfsmittel für die Herstellung des Liefergegenstandes, die nach solchen Unterlagen hergestellt oder ganz oder teilweise auf Kosten der FiMAB GmbH gefertigt werden. Änderungen hieran dürfen nur mit der Einwilligung der FiMAB GmbH vorgenommen werden. Es gilt als vereinbart, dass die oben genannten Gegenstände in das Eigentum der FiMAB GmbH übergehen (sofern eine Vergütung vereinbart ist mit deren Bezahlung) und dass diese Gegenstände für die FiMAB GmbH kostenlos und sachgemäß verwahrt werden. Hat die FiMAB GmbH die genannten Gegenstände vor Fertigstellung bezahlt, so erwirbt sie entsprechend vorstehender Regelung auch schon das Eigentum an dem Halbfertigprodukt.
- 11.4 Der Lieferant verpflichtet sich die in 11.2 und 11.3 genannten und im Eigentum der FiMAB GmbH stehenden Gegenstände gegen Sachschäden, Abhandenkommen etc. zu versichern.
- 11.5 In den Fällen von 3.8 hat die FiMAB GmbH das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Ergebnisse auf sämtliche Arten zu nutzen. Soweit einschlägig ist die FiMAB GmbH berechtigt, Schutzrechte anzumelden. Soweit der Lieferant für seine Lieferungen und Leistungen Standardsoftware verwendet, hat die FiMAB GmbH ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht, diese Software mindestens im gesetzlichen Umfang zu nutzen. Insbesondere ist die FiMAB GmbH dazu berechtigt, solche Software nicht beschränkt auf einzelne Systeme zu nutzen und den Kunden der FiMAB GmbH ein einfaches Nutzungsrecht daran einzuräumen.
- 11.6 Entstehen im Zusammenhang mit der Bestellung Verbesserungen bei Lieferanten, so hat die FiMAB GmbH ein kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung der Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

## **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 12.1 Erfüllungsort ist der Sitz der FiMAB GmbH, 75387 Neubulach.
- 12.2 Im kaufmännischen Verkehr vereinbaren die Parteien, dass für sämtliche im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Streitigkeiten ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der FiMAB GmbH ist. Der Sitz der FiMAB GmbH ist auch im nicht kaufmännischen Verkehr Gerichtsstand, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Lieferanten im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

## **13. Schlussbestimmungen und anwendbares Recht**

- 13.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gültig. Die Vertragspartner vereinbaren, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Vertragspartner am besten entspricht. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke des Vertrages.
- 13.2 Die Geschäftsbeziehung und alle daraus resultierenden Rechtsfragen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.